

Allgemeine Grundsätze: ab 26.07.2021	Regelungen/Gebote/Verbote
Kontaktbeschränkungen: § 4 Abs. 3 CoronaSchVO	<p>Außerhalb von Wohnungen soll zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden; es bestehen keine Kontaktbeschränkungen bezogen auf eine Anzahl von Personen und/oder Haushalten.</p>
Hygieneanforderungen für alle zulässigen Angebote und Einrichtungen, die für einen Besucherverkehr geöffnet sind: § 6 CoronaSchVO	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen 2. die infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen, 3. die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt, 4. das Spülen des den Kund*innen zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend, 5. das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei insbesondere Handtücher, Bademäntel und Bettwäsche nach jedem Gast-beziehungsweise Kund*innenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind, und 6. gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches. <p>Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.</p>
Tests: § 7 CoronaSchVO	<p>Soweit als Voraussetzung für die Nutzung oder die Zulassung eines Angebotes das Vorliegen eines Schnelltests oder Selbsttests erforderlich ist, muss es sich um ein in der Corona-Test-und Quarantäneverordnung vorgesehene Testverfahren handeln.</p> <p>Schnelltests müssen durch eine offizielle Teststelle abgenommen werden, Selbsttests durch eine offizielle Teststelle überwacht werden. In beiden Fällen muss das negative Testergebnis durch die Teststelle schriftlich oder digital bescheinigt werden. Die Testbestätigung ist bei der Inanspruchnahme des Angebotes zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen.</p> <p>Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Std. zurückliegen.</p> <p>Bei Personen, die an einer beaufsichtigten Schultestung nach der Coronabetreuungsverordnung in Form einer PCR-Pooltestung teilgenommen haben, gilt als Zeitpunkt der Testvornahme der Zeitpunkt der Ergebnisfeststellung.</p> <p>Eine Impfnachweis und ein Genesenennachweis stehen dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleich (s.u.). Der Nachweis über die Immunisierung ist zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen.</p> <p>Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen; Tests werden aber trotzdem dringend empfohlen.</p> <p>Nicht immunisierte Beschäftigte, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Negativtestnachweis (Bürgertestung oder Einrichtungstestung nach § 3 und §§ 5 ff. der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung beziehungsweise höchstens 48 Stunden zurückliegende Einreisetestung gemäß § 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021 (BAnzAT 12.05.2021 V1) in der jeweils gültigen Fassung) vorlegen oder vor oder bei Beginn der Arbeitsaufnahme am ersten Arbeitstag einen dokumentierten beaufsichtigten Test im Rahmen der Beschäftigtentestung nach § 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung durchführen.</p>

Allgemeine Grundsätze: ab 26.07.2021	Regelungen/Gebote/Verbote
<p>Erleichterungen und Ausnahmen für Genesene und Geimpfte nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung</p>	<p>Ein Impfnachweis und ein Genesenennachweis stehen dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleich. Der Nachweis über die Immunisierung ist zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen.</p> <p>Ein <u>Impfnachweis</u> ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung mit einem „zugelassenen“ Impfstoff (veröffentlicht vom Paul-Ehrlich-Institut):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Comirnaty (BioNTech): 2 Impfungen • Vaxzevria (AstraZeneca): 2 Impfungen • COVID-19 Vaccacine Moderna: 2 Impfungen • COVID-19 Vaccacine Janssen (Johnson & Johnson): 1 Impfung <p>Die vollständige Schutzimpfung liegt 14 Tage nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung vor; bei Genesenen reicht der Nachweis über eine verabreichte Impfdosis (unabhängig vom Zeitpunkt der Infektion).</p> <p>Ein <u>Genesenennachweis</u> ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik)</p> <p>Die Positivtestung muss dabei mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegen.</p> <p><u>Immunisierte Personen</u> i.S. der CoronaSchVO sind vollständig geimpfte und genesene Personen, die weder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus noch eine akute Infektion aufweisen. Sie werden nicht mitgerechnet, soweit die CoronaSchVO für Zusammenkünfte/Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen/Haushalte festgelegt. Das gilt nicht für einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit die CoronaSchVO Tätigkeiten/Veranstaltungen/Einrichtungen/Angebote von einer Negativtestung abhängig macht, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit entsprechendem Nachweis.</p>
<p>Lüftung in geschlossenen Räumen, die für einen Kunden- oder Besucher*innenverkehr geöffnet sind: § 6 Abs. 2 CoronaSchVO</p>	<p>Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Soweit dies nicht möglich ist oder auch zusätzlich, kann eine der Raumgröße angepasste viruzid wirkende Luftfilteranlage eingesetzt werden (Nachweis erforderlich). Die Intensität der Lüftung oder Luftfilterung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten (zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen und Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß) anzupassen. Soweit andere Behörden (zum Beispiel Arbeitsschutz, Schulaufsicht, Bauaufsicht) Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese auch im Rahmen dieser Verordnung verbindlich zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben zur Belüftungsregelung anhand der konkreten Situation des Einzelfalls (zum Beispiel aus Sicherheitsgründen) machen.</p>
<p>Einfache und besondere Rückverfolgbarkeit: § 8 CoronaSchVO</p>	<p>Die <u>einfache Rückverfolgbarkeit</u> ist sichergestellt, wenn die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Person alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter*innen, Teilnehmer*innen, Besucher*innen, Kund*innen, Nutzer*innen und so weiter) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts beziehungsweise Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt.</p> <p>Die <u>besondere Rückverfolgbarkeit</u> ist sichergestellt, wenn die verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gegessen hat.</p>

Allgemeine Grundsätze: ab 26.07.2021	Regelungen/Gebote/Verbote
Masken	<p>Medizinische Masken, sog. OP-Masken, sind verpflichtend (auch am Sitzplatz):</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Kund*innen in geschlossenen Räumen von Ladengeschäften. - geschlossenen Räumlichkeiten von Arztpraxen und vergleichbaren Einrichtungen, - in geschlossenen Räumlichkeiten von Museen, Kunstaustellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie von Zoologischen Gärten und Tierparks, - bei zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, - bei zulässigen Präsenz-Bildungsangeboten und Prüfungen nach § 11 in Gebäuden und geschlossenen Räumen (Ausnahme: gute Durchlüftung oder viruzid wirkende Luftfilteranlage, dann Nachweis erforderlich) - für die Fahrgäste sowie für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit den Fahrgästen kommt bei der Personenbeförderung (ÖPNV, Taxen, Regional- und Fernverkehr, Schüler*innenbeförderung etc.) - in sonstigen geschlossenen Räumlichkeiten im öffentlichen Raum, soweit diese -mit oder ohne Eingangskontrolle- auch Kund*innen bzw. Besucher*innen zugänglich sind, Beschäftigte ohne Kund*innen/Besucher*innenkontakt können auf das Tragen einer Maske verzichten - bei der Inanspruchnahme und Erbringung von Friseurdienstleistungen und anderen Handwerks-, Dienstleistungen oder Ausbildungen ohne Einhaltung des Mindestabstandes; der*die Leistungserbringer*in hat mind. eine Maske des Standards FFP2 ohne Ausatemventil oder eine vergleichbare Maske zu tragen, wenn Kund*in zulässigerweise keine Maske trägt, - während Gottesdiensten und anderer Versammlungen zur Religionsausübung in geschlossenen Räumen auch am Sitzplatz, - für das Personal gastronomischer Einrichtungen, das in Kontakt mit Kund*innen kommt <p>Atemschutzmasken (FFP2) oder vergleichbare (insbesondere KN95/N95) ohne Ausatemventil sind verpflichtend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Leistungserbringer*in bei körpernahen Dienstleistungen, wenn Kund*in zulässigerweise keine Maske trägt. <p>Alltagsmasken sind textile Mund-Nasen-Bedeckungen (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder gleich wirksame Abdeckungen von Mund und Nase aus anderen Stoffen.</p> <p>Soweit Kinder zwischen 6 und 13 Jahren aufgrund der Passform keine Medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.</p>
Fortsetzung Masken	<p>In gut durchlüfteten Räumen oder Räumen mit einer der Raumgröße angepassten viruzid wirkenden Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) darf die Maske an festen Sitz/Stehplätzen abgenommen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Bildungs-/Kultur-/Sportveranstaltungen mit Negativtestnachweis 2. in Bibliotheken und Hochschulbibliotheken 3. bei zulässigen Veranstaltungen/Versammlungen unter Beachtung der jeweiligen Maßgaben zum Negativtestnachweis, <p>wenn jeweils die Mindestabstandsregeln eingehalten werden oder bei zulässigen Ausnahmen vom Mindestabstand die besondere Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist. Die Maskenpflicht kann für Inhaber*innen sowie Beschäftigte, aber nicht für Gäste, Teilnehmer*innen, Kund*innen usw., durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden. Ein Visier (sog. Face-Shield) ist kein Ersatz! Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen. Kinder unter 6 Jahren und Kräfte von Sicherheitsbehörden in Einsatzsituationen müssen keine Maske tragen; Kinder unter 14 Jahren, die aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, müssen ersatzweise eine Alltagsmaske tragen. Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, müssen dies durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen.</p>